

RS OGH 2018/2/20 10Ob60/17x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2018

Norm

KSchG §6 Abs3

Rechtssatz

Enthält die Klausel in Wirklichkeit eine dem Grund nach nicht näher konkretisierte, unbeschränkte Möglichkeit der Vertragsänderung mittels Erklärungsfiktion, ist der Verweis allein auf „sachlich gerechtfertigte“ Umstände als intransparent anzusehen. Sie wird den Vorgaben an eine möglichst präzise und sachliche Determinierung nicht gerecht.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 60/17x
Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 60/17x
Veröff: SZ 2018/10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132023

Im RIS seit

20.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at